

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 6

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IX. Dänemark.

Unterm 22. Juni 1881 ist in Dänemark vom Kriegsministerium eine Kommission berufen worden, die Frage zu prüfen, ob das dormalige Infanteriegewehr nicht mit einer Repetirwaffe zu vertauschen sei, welche 12–16 Patronen aufnehmen könne.

Die Lösung ist noch unbekannt.

X. Türkei.

Dieser Staat beschaffte vor und während des Krieges von 1877/78 45000 Henry-Winchester-Büchsen und 5000 Karabiner desselben Systems, von denen Ende 1880 noch ca. 20000 Stück vorhanden waren.

Die Erfolge mit diesen Repetirwaffen, wie sie die Türken aufzuweisen haben, sind bekannt. Seither, Anfangs 1881, sind von der Türkei bei der Winchester repeating arms company 16000 Hotchkiss-Repetirgewehre Nr. 1876 bestellt worden, welche Centralzündungs-Patronen mit stärkerer Ladung (als die der Winchester-Gewehre) versauern.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

Militärschulen

im Jahre 1882 (Einrückungs- und Entlassungstag inbegriffen).

1. Generalstab.

A. Generalstabs-Schulen. Kurs vom 23. April bis 4. Juni in Bern; Kurs vom 3. Juli bis 29. Juli in Bern.

B. Abtheilungs-Arbeiten. Vom 9. Jan. bis 18. März und vom 1. Aug. bis 16. Dez. eine Anzahl Offiziere des Generalstabes und der Eisenbahn-Abtheilung in Bern.

C. Kurs für Stabssekretäre. Vom 19. März bis 8. April in Bern.

2. Infanterie.

A. Offizierbildungs-Schulen. Für den 1. Kreis vom 27. Sept. bis 9. Nov. in Lausanne; für den 2. Kreis vom 12. Okt. bis 24. Nov. in Colombier; für den 3. Kreis vom 21. Okt. bis 3. Dez. in Bern; für den 4. Kreis vom 15. Sept. bis 28. Okt. in Luzern; für den 5. Kreis vom 29. Sept. bis 11. Nov. in Aarau; für den 6. Kreis vom 22. Sept. bis 4. Nov. in Zürich; für den 7. Kreis vom 26. Sept. bis 8. Nov. in St. Gallen; für den 8. Kreis vom 2. Okt. bis 14. Nov. in Thurgau.

B. Rekrutenschulen. I. Armeedivision: Ein Drittel der Infanterie-Rekruten von Genf, Waadt und Valais, nebst sämtlichen Tambour-Rekruten des Kreises (Kadres vom 3. April bis 27. Mai) vom 11. April bis 27. Mai in Lausanne; ein Drittel der Infanterie-Rekruten von Genf, Waadt und Valais, nebst sämtlichen Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 1. Juni bis 25. Juli) vom 9. Juni bis 25. Juli in Lausanne; ein Drittel der Infanterie-Rekruten von Genf, Waadt und Valais (Kadres vom 31. Juli bis 23. Sept.) vom 8. Aug. bis 23. Sept. in Lausanne.

II. Armeedivision: Ein Drittel der Infanterie-Rekruten der Kantone Freiburg, Neuenburg und Bern, nebst sämtlichen Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 6. März bis 29. April) vom 14. März bis 29. April in Colombier; ein Drittel der Infanterie-Rekruten der Kantone Freiburg, Neuenburg und Bern (Kadres vom 4. Mai bis 27. Juni) vom 12. Mai bis 27. Juni in Colombier; ein Drittel der Infanterie-Rekruten der Kantone Freiburg, Neuenburg und Bern, nebst sämtlichen Tambour-Rekruten des Kreises (Kadres vom 30. Juni bis 23. Aug.) vom 8. Juli bis 23. Aug. in Colombier.

III. Armeedivision: Ein Drittel der Infanterie-Rekruten des Kantons Bern, nebst sämtlichen Tambour-Rekruten des

Kreises (Kadres vom 27. März bis 20. Mai) vom 4. April bis 20. Mai in Bern; ein Drittel der Infanterie-Rekruten, nebst der Hälfte der Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 29. Mai bis 22. Juli) vom 6. Juni bis 22. Juli in Bern; ein Drittel der Infanterie-Rekruten, nebst der Hälfte der Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 7. Aug. bis 30. Sept.) vom 15. Aug. bis 30. Sept.

IV. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterie-Rekruten der Kantone Bern und Luzern, sämtliche Infanterie-Rekruten von Ob- und Nidwalden und alle Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 20. März bis 13. Mai) vom 28. März bis 13. Mai in Luzern; die Hälfte der Infanterie-Rekruten der Kantone Bern und Luzern, alle Infanterie-Rekruten von Zug und alle Tambour-Rekruten des Kreises (Kadres vom 15. Mai bis 8. Juli) vom 23. Mai bis 8. Juli in Luzern; Lehrer-Rekrutenschule (Kadres vom 10. Juli bis 2. Sept.) vom 18. Juli bis 2. Sept. in Luzern.

V. Armeedivision. Ein Drittel der Infanterie-Rekruten der Kantone Morgau, Solothurn und beide Basel und sämtliche Tambour-Rekruten des Kreises (Kadres vom 20. März bis 13. Mai) vom 28. März bis 13. Mai in Aarau; Ein Drittel der Infanterie-Rekruten der Kantone Morgau, Solothurn und beide Basel und die Hälfte der Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 15. Mai bis 8. Juli) vom 23. Mai bis 8. Juli in Aarau; ein Drittel der Infanterie-Rekruten der Kantone Morgau, Solothurn und beide Basel und die Hälfte der Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 24. Juli bis 16. Sept.) vom 1. Aug. bis 16. Sept. in Aarau.

VI. Armeedivision. Ein Drittel der Infanterie-Rekruten der Kantone Zürich, Schaffhausen und Schwyz nebst der Hälfte der Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 6. März bis 29. April) vom 14. März bis 29. April in Zürich; ein Drittel der Infanterie-Rekruten der genannten Kantone, nebst sämtlichen Tambour-Rekruten des Kreises (Kadres vom 4. Mai bis 27. Juni) vom 12. Mai bis 27. Juni in Zürich; ein Drittel der Infanterie-Rekruten der genannten Kantone nebst der Hälfte der Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 29. Juni bis 22. Aug.) vom 7. Juli bis 22. August in Zürich.

VII. Armeedivision. Ein Drittel der Infanterie-Rekruten der Kantone St. Gallen, Thurgau und beide Appenzell und die sämtlichen Tambour-Rekruten des Kreises (Kadres vom 3. April bis 27. Mai) vom 11. April bis 27. Mai in St. Gallen; ein Drittel der Infanterie-Rekruten der genannten Kantone und sämtliche Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 31. Mai bis 24. Juli) vom 8. Juni bis 24. Juli in Herisau; ein Drittel der Infanterie-Rekruten der genannten Kantone (Kadres vom 24. Juli bis 16. Sept.) vom 1. Aug. bis 16. Sept. in Herisau.

VIII. Armeedivision. Die Infanterie-Rekruten des Kantons Tessin, des Misserer- und Calancathales (Kadres vom 6. März bis 29. April) vom 14. März bis 29. April in Bellinzona; die Hälfte der Infanterie-Rekruten der Kantone Uri, Schwyz, Glarus, Graubünden und Valais (deutsch) und sämtliche Trompeter-Rekruten des Kreises (Kadres vom 24. April bis 17. Juni) vom 2. Mai bis 17. Juni in Thurgau; die Hälfte der Infanterie-Rekruten der genannten Kantone und sämtliche Tambour-Rekruten des Kreises (Kadres vom 19. Juni bis 12. Aug.) vom 27. Juni bis 12. Aug. in Thurgau.

Büchsenmacher-Rekrutenschule vom 13. Juni bis 29. Juli in Zofingen.

C. Wiederholungskurse des Auszuges. I. Armeedivision: Im Jahre 1882 finden keine Wiederholungskurse des Auszuges statt.

II. Armeedivision, Regimentsübung: Schützenbat. Nr. 2 vom 20. Sept. bis 7. Okt. in Freiburg; Regiment Nr. 5, Füßillerbat. Nr. 13, 14 und 15 vom 20. Sept. bis 7. Okt. in Freiburg; Regiment Nr. 6, Füßillerbat. Nr. 16, 17 und 18 vom 30. Aug. bis 16. Sept. in Freiburg; Regiment Nr. 7, Füßillerbat. Nr. 19, 20 und 21 vom 30. Aug. bis 16. Sept. in Colombier; Regiment Nr. 8, Füßillerbat. Nr. 22, 23 und 24 vom 20. Sept. bis 7. Okt. in Colombier.

III. Armeedivision: Schützenbat. Nr. 3 vom 17. März bis 3. April in Bern; Füßlikerbat. Nr. 25 vom 17. Mai bis 3. Juni in Bern; Füßlikerbat. Nr. 26 vom 17. Mai bis 3. Juni in Bern; Füßlikerbat. Nr. 27 vom 17. Juli bis 3. Aug. in Bern; Füßlikerbat. Nr. 28 vom 17. Juli bis 3. Aug. in Bern; Füßlikerbat. Nr. 29 vom 28. Juli bis 14. Aug. in Bern; Füßlikerbat. Nr. 30 vom 28. Juli bis 14. Aug. in Bern; Füßlikerbat. Nr. 31 vom 25. Sept. bis 12. Okt. in Bern; Füßlikerbat. Nr. 32 vom 17. März bis 3. April in Bern; Füßlikerbat. Nr. 33. vom 25. Sept. bis 12. Okt. in Bern; Füßlikerbat. Nr. 34 vom 9. bis 26. Okt. in Thun; Füßlikerbat. Nr. 35 vom 9. bis 26. Okt. in Thun; Füßlikerbat. Nr. 36 vom 6. bis 23. März in Thun.

IV. Armeedivision: Keine Wiederholungskurse des Auszuges im Jahre 1882.

V. Armeedivision: Keine Wiederholungskurse des Auszuges im Jahre 1882.

VI. Armeedivision, Vorübung zum Divisionszusammenzug vom 28. Aug. bis 8. Sept.: Schützenbat. Nr. 6 in Restenbach; Füßlikerbat. Nr. 61, 62 und 63 in Winterthur; Füßlikerbat. Nr. 64 in Wülflingen; Füßlikerbat. Nr. 65 in Betschwil; Füßlikerbat. Nr. 66 in Seuzach; Füßlikerbat. Nr. 67, 68 und 69 in Zürich; Füßlikerbat. Nr. 70 in Bögg; Füßlikerbat. Nr. 71 in Altherten; Füßlikerbat. Nr. 72 in Altherten.

VII. Armeedivision: Keine Wiederholungskurse des Auszuges im Jahre 1882.

VIII. Armeedivision, Brigadeübung: XV. Brigade vom 22. Aug. bis 8. Sept. Regiment Nr. 29, Füßlikerbat. Nr. 85 in Luzernfeld; Füßlikerbat. Nr. 86 in Matenfeld; Füßlikerbat. Nr. 87 in Matenfeld, Gläsch; Regiment Nr. 30, Füßlikerbat. Nr. 88, 89 und 90 in Thun; XVI. Brigade vom 11. bis 28. Sept. Regiment Nr. 31, Füßlikerbat. Nr. 91, 92 und 93 in Thun; Regiment Nr. 32, Füßlikerbat. Nr. 94, 95 und 96 in Bellinzona; Schützenbat. Nr. 8 in Luzernfeld.

D. Kurse für Nachdienstpflichtige des Auszuges. II. Armeedivision vom 17. Okt. bis 3. Nov. in Colombier; III. Armeedivision vom 8. bis 25. Nov. in Bern; VI. Armeedivision vom 28. Sept. bis 15. Okt. in Zürich; VIII. Armeedivision für die Msch. der Füßlikerbat. Nr. 85 bis 93 und der Komp. Nr. 1, 3 und 4 des Schützenbat. Nr. 8 vom 7. bis 24. Okt. in Thun; für die Msch. der Füßlikerbat. Nr. 94 bis 96 und der Komp. Nr. 2 des Schützenbat. Nr. 8 vom 23. Okt. bis 9. Nov. in Bellinzona.

E. Wiederholungskurse der Landwehr. I. Armeedivision. L.-Schützenbat. Nr. 1 (Kadres vom 20. bis 30. März) vom 24. bis 30. März in Yverdon; L.-Füßlikerbat. Nr. 1 (Kadres vom 20. bis 30. März) vom 24. bis 30. März in Bière; L.-Füßlikerbat. Nr. 2 (Kadres vom 27. März bis 6. April) vom 31. März bis 6. April in Bière; L.-Füßlikerbat. Nr. 3 (Kadres vom 16. bis 26. Mai) vom 20. bis 26. Mai in Bière; L.-Füßlikerbat. Nr. 4 (Kadres vom 30. Mai bis 9. Juni) vom 3. bis 9. Juni in Yverdon; L.-Füßlikerbat. Nr. 5 (Kadres vom 31. Juli bis 10. Aug.) vom 4. bis 10. Aug. in Moudon; L.-Füßlikerbat. Nr. 6 (Kadres vom 18. bis 28. Sept.) vom 22. bis 28. Sept. in Moudon.

IV. Armeedivision. L.-Schützenbat. Nr. 4 (Kadres vom 15. bis 25. Mai) vom 19. bis 25. Mai in Luzern; L.-Füßlikerbat. Nr. 37 (Kadres vom 27. Febr. bis 9. März) vom 3. bis 9. März in Bern; L.-Füßlikerbat. Nr. 38 (Kadres vom 27. Febr. bis 9. März) vom 3. bis 9. März in Bern; L.-Füßlikerbat. Nr. 39 (Kadres vom 7. bis 17. März) vom 11. bis 17. März in Bern; L.-Füßlikerbat. Nr. 40 (Kadres vom 7. bis 17. März) vom 11. bis 17. März in Bern; L.-Füßlikerbat. Nr. 41 (Kadres vom 20. bis 30. März) vom 24. bis 30. März in Luzern; L.-Füßlikerbat. Nr. 42 (Kadres vom 2. bis 12. Mai) vom 6. bis 12. Mai in Luzern.

V. Armeedivision. L.-Schützenbat. Nr. 5 (Kadres vom 21. Juni bis 1. Juli) vom 25. Juni bis 1. Juli in Viesal; L.-Füßlikerbat. Nr. 49 (Kadres vom 25. Aug. bis 4. Sept.) vom 29. Aug. bis 4. Sept. in Solothurn; L.-Füßlikerbat. Nr. 50 (Kadres vom 5. bis 15. Sept.) vom 9. bis 15. Sept. in

Solothurn; L.-Füßlikerbat. Nr. 51 (Kadres vom 18. bis 28. Sept.) vom 22. bis 28. Sept. in Solothurn; L.-Füßlikerbat. Nr. 52 (Kadres vom 6. bis 16. März) vom 10. bis 16. März in Viesal; L.-Füßlikerbat. Nr. 53 (Kadres vom 14. bis 24. März) vom 18. bis 24. März in Viesal; L.-Füßlikerbat. Nr. 54 (Kadres vom 2. bis 12. Juli) vom 6. bis 12. Juli in Basel.

VII. Armeedivision. L.-Füßlikerbat. Nr. 73 (Kadres vom 13. bis 23. März) vom 17. bis 23. März in Frauenfeld; L.-Füßlikerbat. Nr. 74 (Kadres vom 20. bis 30. März) vom 24. bis 30. März in Frauenfeld; L.-Füßlikerbat. Nr. 75 (Kadres vom 27. März bis 6. April) vom 31. März bis 6. April in Frauenfeld; L.-Füßlikerbat. Nr. 76 (Kadres vom 4. bis 14. Sept.) vom 8. bis 14. Sept. in Wallenstadt; L.-Füßlikerbat. Nr. 77 (Kadres vom 18. bis 28. Sept.) vom 22. bis 28. Sept. in Wallenstadt; L.-Füßlikerbat. Nr. 78 (Kadres vom 18. bis 28. Juli) vom 22. bis 28. Juli in St. Gallen.

F. Schießschulen. Für Offiziere vom 27. März bis 25. April in Freiburg; für Offiziere vom 27. April bis 26. Mai in Freiburg; für Offiziere und Unteroffiziere: Offiziere vom 31. Mai bis 1. Juli, Unteroffiziere vom 2. Juni bis 1. Juli in Wallenstadt; für Offiziere vom 4. Juli bis 2. Aug. in Wallenstadt; für Offiziere vom 5. Aug. bis 3. Sept. in Wallenstadt; für Offiziere und Unteroffiziere: Offiziere vom 30. Sept. bis 31. Okt., Unteroffiziere vom 2. bis 31. Okt. in Wallenstadt.

G. Wiederholungskurse für Büchsenmacher. Kurs I vom 10. bis 30. April, Kurs II vom 30. April bis 21. Mai, Kurs III vom 21. Mai bis 11. Juni, Kurs IV vom 13. Aug. bis 3. Sept., Kurs V vom 3. bis 24. Sept., Kurs VI vom 24. Sept. bis 15. Okt., alle in Bern.

3. Kavallerie.

A. Offizierbildungsschule. Vom 2. Aug. bis 2. Okt. in Aarau.

B. Kadres-Schule. Vom 11. April bis 24. Mai in Aarau.

C. Remontenkurse. a. Für Rekruten- und Ersatzpferde: I. Kurs vom 3. Nov. 1881 bis 1. Febr. in Zürich; II. Kurs vom 1. Febr. bis 2. Mai in Bern; III. Kurs vom 2. Mai bis 31. Juli in Aarau; IV. Kurs vom 22. Juli bis 19. Okt. in Luzern.

b. Für Pferde der vor 1875 eingetheilten Mannschaft: V. Kurs vom 7. bis 28. Januar in Zürich; VI. Kurs vom 5. bis 26. April in Bern; VII. Kurs vom 4. bis 25. Juli in Aarau.

D. Rekruten-Schulen. 1. Schule für die Rekruten der Schwadronen Nr. 16 bis 22 und der Schwadron Nr. 24 (Kadres vom 30. Jan. bis 5. April) vom 1. Febr. bis 5. April in Zürich; 2. Schule für die Rekruten französischer Sprache der Schwadronen Nr. 1 bis 6 und die Dragoner-Rekruten französischer Sprache von Bern (Jura) (Kadres vom 30. April bis 4. Juli) vom 2. Mai bis 4. Juli in Bern; 3. Schule für die Rekruten der Schwadronen Nr. 7 bis 15 und der Schwadron Nr. 23, sowie für die Rekruten deutscher Sprache von Freiburg und sämtliche Husschmied-Rekruten (Kadres vom 29. Juli bis 2. Okt.) vom 31. Juli bis 2. Okt. in Aarau; 4. Schule für die Rekruten sämtlicher Gendarmkompanien (Kadres vom 16. Okt. bis 20. Dez.) vom 18. Okt. bis 20. Dez. in Luzern.

E. Wiederholungskurse. a. Dragoner: Regiment Nr. 1, Schwadronen Nr. 1, 2 und 3 vom 4. bis 15. Juli in Bern; Regiment Nr. 2, Schwadron Nr. 4 in Verbindung mit dem Inf.-Regiment Nr. 6 vom 26. Sept. bis 7. Okt. in Bern; Schwadron Nr. 5 in Verbindung mit dem Inf.-Regiment Nr. 5 vom 5. bis 16. Sept. in Bern; Schwadron Nr. 6 in Verbindung mit dem Inf.-Regiment Nr. 7 vom 5. bis 16. Sept. in Bern; Regiment Nr. 3, Schwadronen Nr. 7, 8 und 9 vom 24. Aug. bis 4. Sept. in Bern; Regiment Nr. 4, Schwadronen Nr. 10, 11 und 12 vom 14. bis 25. Sept. in Bern; Regiment Nr. 5, Schwadronen Nr. 13, 14 und 15 vom 2. bis 13. Okt. in Aarau; Regiment Nr. 6, Schwadronen Nr. 16, 17 und 18 (Vorübung zum Divisionszusammenzug) vom 3. bis 8. Sept. in Zürich; Regiment Nr. 7, Schwadronen Nr. 19, 20

und 21 vom 5. bis 16. April in Zürich; Regiment Nr. 8, Schwadron Nr. 22 in Verbindung mit der XV. Inf.-Brigade vom 28. Aug. bis 8. Sept. in Luzern; Schwadronen Nr. 23 und 24 in Verbindung mit der VI. Division vom 3. bis 14. Sept. in Schaffhausen.

b. Guiten. Komp. Nr. 1 vom 4. bis 15. Juli in Genf. Komp. Nr. 2 vom 4. bis 15. Juli in Genf; Komp. Nr. 3 vom 24. Aug. bis 4. Sept. in Bern; Komp. Nr. 4 vom 27. Mai bis 7. Juni in Aarau; Komp. Nr. 5 vom 27. Mai bis 7. Juni in Aarau; Komp. Nr. 6 (Vorübung zum Divisionszusammenzug) vom 3. bis 8. Sept. in Winterthur; Komp. Nr. 7 vom 5. bis 16. April in Zürich; Komp. Nr. 8, deutsch sprechende Msh. in Verbindung mit der XVI. Inf.-Brigade (Regiment 31) vom 18. bis 29. Sept. in Chur; italienisch sprechende Msh. in Verbindung mit der XVI. Inf.-Brigade (Regiment 32) vom 16. bis 28. Sept. in Bellinzona; Komp. Nr. 9 vom 4. bis 15. Juli in Genf; Komp. Nr. 10 vom 24. Aug. bis 4. Sept. in Bern; Komp. Nr. 11 vom 27. Mai bis 7. Juni in Aarau; Komp. Nr. 12 in Verbindung mit der XVI. Inf.-Brigade (Regiment 31) vom 18. bis 29. Sept. in Chur.

c. Nachdienstpflichtige. I. Kurs für Nachdienstpflichtige der Schwadronen 1 bis 14 und der Guitenkomp. Nr. 1 bis 4, 9 und 10 vom 14. bis 25. Okt. in Bern; 2. Kurs für Nachdienstpflichtige der Schwadronen Nr. 15 bis 24 und der Guitenkomp. Nr. 5 bis 8, 11 und 12 vom 17. bis 28. Okt. in Winterthur.

4. Artillerie.

A. Offizierbildungs-Schule. 1. Abth.: für alle Artilleriegattungen nebst Armeetrain vom 21. Aug. bis 3. Okt. in Thun; 2. Abth.: für alle Artilleriegattungen nebst Armeetrain vom 9. Okt. bis 12. Dez. in Zürich.

B. Unteroffizier-Schule. Für die gesamte Artillerie nebst Armeetrain vom 1. März bis 6. April in Thun.

C. Rekruten-Schulen. 1. Festartillerie. a. Fahrende Batterien und Paraskolonnen: für die Rekruten der Batterien Nr. 7 und 8 (Waadt), 9 (Freiburg), 10 und 11 (Neuenburg), 12 (Bern), der II. Artilleriebrigade und die Rekruten der Paraskolonnen Nr. 1 bis 4 der I. und II. Artilleriebrigade nebst den Husschmied- und Schlosser-Rekruten der Batterien Nr. 1 bis 6 vom 15. April bis 10. Juni in Bière; für die Rekruten der Batterien Nr. 1 und 2 (Genf), 3 bis 6 (Waadt), der I. Artilleriebrigade mit Ausnahme der Husschmied- und Schlosser-Rekruten der Batterien 1 bis 6 und für die Rekruten der Batterien Nr. 29 und 30 (Solethurn), 22, 45 und 46 (Luzern), der IV., V., VIII. Artilleriebrigade vom 15. Juni bis 10. Aug. in Bière; für die Rekruten der Batterien Nr. 13 bis 18, 21 (Bern), 25 (Aargau), 27 (Basel-Land) und 28 (Basel-Stadt), der III., IV. und V. Artilleriebrigade, nebst den Husschmied- und Schlosser-Rekruten der Batterien Nr. 19, 20, 23, 24, 26 und der Paraskolonnen Nr. 5 bis 10 vom 26. April bis 21. Juni in Thun; für die Rekruten der Batterien Nr. 19 und 20 (Bern), 23, 24 und 26 (Aargau) der IV. und V. Artilleriebrigade mit Ausnahme der Husschmied- und Schlosser-Rekruten und für die Rekruten der Paraskolonnen Nr. 5 bis 10 der III., IV. und V. Artilleriebrigade und der Paraskolonne Nr. 15 aus dem Kanton Wallis, mit Ausnahme der Husschmied-Rekruten, vom 12. Aug. bis 7. Okt. in Thun; für die Rekruten der Batterien Nr. 31 und 32 (Aargau), Nr. 33 bis 37 (Zürich), Nr. 41 (St. Gallen), Nr. 47 (Zürich), und Nr. 48 (Tessin), der VI., VII. und VIII. Artilleriebrigade, nebst allen Rekruten für Paraskolonnen und Armeetrain aus dem Kanton Tessin und den Husschmied- und Schlosser-Rekruten der Batterien 38 bis 40 und 42 bis 44 und der Paraskolonnen Nr. 11 bis 16 vom 13. April bis 8. Juni in Frauenfeld; für die Rekruten der Batterien Nr. 38 und 39 (Thurgau), 40 (Appenzell A. Rh.), 42 bis 44 (St. Gallen), der VII. und VIII. Artilleriebrigade mit Ausnahme der Husschmied- und Schlosser-Rekruten und für die Rekruten der Paraskolonnen Nr. 11 bis 16 der VI. bis VIII. Artilleriebrigade mit Ausnahme der Rekruten aus den Kantonen Wallis und Tessin und der Husschmied-Rekruten vom 13. Juni bis 8. Aug. in Frauenfeld.

b. Gebirgsbatterien: Für die Rekruten der Gebirgsbatterien wird im Jahre 1882 keine Schule abgehalten; es sind bloss die Trompeter-Rekruten der Batterie Nr. 61 (Graubünden) in die erste Schule für Rekruten fahrender Batterien in Frauenfeld zu senden.

2. Positionsartillerie: Für die Rekruten sämtlicher Positionskompagnien Nr. 1 bis 10 vom 29. April bis 24. Juni in Thun.

3. Feuerwerker: Für die Rekruten der beiden Feuerwerkerkompagnien Nr. 1 und 2 vom 29. April bis 11. Juni in Thun.

4. Armeetrain: Für die Rekruten aus dem 1. und 2. Divisionskreise vom 6. Okt. bis 18. Nov. in Bière; für die Rekruten aus dem 3., 4. und 5. Divisionskreise, mit Ausnahme derjenigen des Kantons Aargau, und die aus dem 8. Divisionskreise von Wallis vom 6. Okt. bis 18. Nov. in Thun; für die Rekruten aus dem Kanton Aargau und diejenigen aus dem 6., 7. und 8. Divisionskreise mit Ausnahme der Kantone Tessin und Wallis vom 3. Okt. bis 15. Nov. in Frauenfeld.

D. Wiederholungskurse. Auszug. 1. Festartillerie.

a. Fahrende Batterien. II. Brigade: Regiment Nr. 1, 8cm-Batt. Nr. 7 und 8 vom 28. Aug. bis 16. Sept. in Bière; Regiment Nr. 2, 8cm-Batt. Nr. 9 und 10 vom 18. Sept. bis 7. Okt. in Bière; Regiment Nr. 3, 8cm-Batt. Nr. 11 und 12 vom 28. Aug. bis 16. Sept. in Thun.

III. Brigade. Regiment Nr. 1, 10cm-Batt. Nr. 13 und 14 vom 12. bis 31. Juli in Thun; Regiment Nr. 2, 8cm-Batt. Nr. 15 und 16 vom 2. bis 21. Aug. in Thun; Regiment Nr. 3, 8cm-Batt. Nr. 17 und 18 vom 21. Juni bis 10. Juli in Thun.

VI. Brigade. Regiment Nr. 1, 8cm-Batt. Nr. 31 und 32, Regiment Nr. 2, 10cm-Batt. Nr. 33 und 34, Regiment Nr. 3, 8cm-Batt. Nr. 35 und 36 Vorübung zum Divisionszusammenzug vom 26. Aug. bis 8. Sept. in Frauenfeld.

VIII. Brigade. Regiment Nr. 1, 8cm-Batt. Nr. 43 und 44 vom 14. Sept. bis 3. Okt. in St. Gallen; Regiment Nr. 2, 8cm-Batt. Nr. 45 und 46 vom 18. Sept. bis 7. Okt. in Thun; Regiment Nr. 3, 8cm-Batt. Nr. 47 und 48 vom 7. bis 26. Aug. in Frauenfeld.

Gebirgsartillerie-Regiment. Gebirgsbatt. Nr. 61 und 62 vom 21. Aug. bis 9. Sept. in Chur.

b. Paraskolonnen. Divisionspark II, Paraskolonnen Nr. 3 und 4 vom 9. bis 26. Aug. in Bière; Divisionspark III, Paraskolonnen Nr. 5 und 6 vom 7. bis 24. Okt. in Thun; Divisionspark IV, Paraskolonnen Nr. 11 und 12 Vorübung zum Divisionszusammenzug vom 30. Aug. bis 8. Sept. in Jellikon, Kesslen; Divisionspark VIII, Paraskolonnen 15 und 16 vom 12. bis 29. April in Thun. Ein speziell zu bezeichnendes Traindetaschement vom 14. bis 31. Okt. Ein speziell zu bezeichnendes Traindetaschement vom 30. Okt. bis 16. Nov., beide zur Artillerie-Offizierbildungsschule in Zürich.

2. Positionsartillerie. II. Abth., Positionskomp. Nr. 2 und 3 vom 4. bis 21. Juli in Thun; III. Abth., Positionskomp. Nr. 4 und 7 vom 21. Juli bis 7. Aug. in Thun.

3. Feuerwerker. Feuerwerkerkomp. Nr. 1 vom 24. Juni bis 11. Juli in Thun.

4. Armeetrain. II. Division, Trainbat. Nr. 2, 1. (Gente-) Abth. vom 22. Juni bis 7. Juli in Aarau; 2. (Verwaltungs-) Abth. vom 25. Aug. bis 9. Sept. in Thun; Einientrain der gesamten Division vom 9. bis 22. Juni in Bière, davon ein kleines Detaschement von 12—14 Mann vom 25. Sept. bis 7. Okt. mit den Ambulanzen Nr. 7 und 10 in Overden; III. Division, Trainbat. Nr. 3, 1. (Gente-) Abth. vom 13. bis 28. Juli in Aarau; 2. (Verwaltungs-) Abth. vom 23. Juni bis 8. Juli in Thun; Einientrain der gesamten Division mit Ausnahme zweier kleiner Detaschemente vom 2. bis 15. Aug. in Thun; (Zwei kleine Detaschemente in den Positionsartilleriewiederholungskursen vom 7. bis 20. Juli und 20. Juli bis 2. Aug. in Thun); VI. Division, Trainbat. Nr. 6 (Vorübung zum Divisionszusammenzug). 1. (Gente-) Abth. vom 31. Aug. bis 8. Sept. in Zürich; 2. (Verwaltungs-) Abth. vom 31. Aug. bis

8. Sept. in Zürich; Linientrain mit seinen Corps und Stäben — VIII. Division, Trainbat. Nr. 8 — 1. (Genie-)Abtheilung vom 30. Aug. bis 14. Sept. in Thun; 2. (Verwaltungs-)Abtheilung vom 13. bis 28. Sept. in Thun; Linientrain mit dessen Corps und Stäben in den Kurzen derselben mit Ausnahme des Trains der Schwadronen Nr. 23 und 24, welcher letzterer am 30. Sept. bis 16. Nov. in die Artillerie-Offizierbildungsschule Zürich einzurücken hat.

Landwehr. a. Feldartillerie: Sem-Batt. Nr. 6 vom 7. bis 14. Juni in Frauenfeld; Sem-Batt. Nr. 8 vom 9. bis 16. Juni in Bière.

b. Positionsartillerie: Positionskomp. Nr. 12 und 15 vom 11. bis 18. April in Thun; Positionskomp. Nr. 13 und 14 vom 18. bis 25. April in Thun.

E. Spezialkurse. Schießkurs für Offiziere der Feldartillerie (mit der Unteroffizierschule) vom 19. März bis 2. April in Thun; Schießkurs für Offiziere der Positionsartillerie (mit der Positionsartillerie-Rekrutenschule) vom 4. bis 18. Juni in Thun; Husschießkurse finden statt in den Feldartillerie-Rekrutenschulen I Bière, Thun und Frauenfeld und in den Armeetrain-Rekrutenschulen Thun und Frauenfeld; Schlosserkurse finden statt in Feldartillerie-Rekrutenschulen I Bière, Thun und Frauenfeld; die Schlosserrekuten der Positionsartillerie nehmen an dem Schlosserkurse der Feldartillerie-Rekrutenschule I Thun Theil; Sattlerkurse werden nach Maßgabe der einrückenden Sattlerrekuten in den einen oder andern Rekrutenschulen der Feldartillerie und des Armeetrains einzurichten vorbehalten.

5. Genie.

A. Offizierbildungs-Schule. Vom 9. Okt. bis 12. Dez. in Verbindung mit der Artillerie-Offizierbildungs-Schule in Zürich.

B. Technischer Kurs. Die Theilnehmer werden abtheilungswise zu Arbeiten auf dem Terrain und dem Genie-Bureau einberufen.

C. Rekruten-Schulen. Sappeurschule für Rekruten der Divisionskreise 1 bis 4 und der Kreise 4 und 5 der VIII. Division (Kadres vom 10. April bis 8. Juni) vom 18. April bis 8. Juni in Viefstal; Sappeurschule für Rekruten der Divisionskreise 5 bis 8 mit Ausnahme der Kreise 4 und 5 der VIII. Division (Kadres vom 31. Mai bis 29. Juli) vom 8. Juni bis 29. Juli in Viefstal; Pontonnierschule für Rekruten sämtlicher Divisionskreise (Kadres vom 31. Juli bis 28. Sept.) vom 8. Aug. bis 28. Sept. in Brugg; Pionnierschule für Rekruten sämtlicher Divisionskreise (Kadres vom 19. April bis 17. Juni) vom 27. April bis 17. Juni in Brugg.

Anmerkung. Die Büchsenmacher-Rekruten werden in die entsprechende Schule der Infanterie nach Befehlen beordert.

D. Wiederholungskurse. a. Geniebataillone des Auszuges: Bat. Nr. 2, Sappeurkomp. vom 23. Aug. bis 9. Sept. in Lausanne; Pontonniers- und Pionnier-Komp. vom 19. Juni bis 6. Juli in Brugg; Bat. Nr. 3, Sappeur-Komp. vom 9. bis 26. Aug. in Viefstal; Pontonniers- und Pionnier-Komp. vom 10. bis 27. Juli in Brugg; Bat. Nr. 6 Vorübung zum Divisionszusammenzug vom 28. Aug. bis 8. Sept. in Dietikon; Bat. Nr. 8, Sappeur-Komp. vom 23. Okt. bis 9. Nov. in Bellinzona; Pontonniers- und Pionnier-Komp. vom 10. bis 27. April in Brugg.

b. Infanterie-Pionniere des Auszuges. II. Armeedivision: sämtliche Pionniere der Division vom 23. Aug. bis 9. Sept. in Lausanne; III. Armeedivision: sämtliche Pionniere der Division vom 30. Aug. bis 16. Sept. in Viefstal; VI. Armeedivision: sämtliche Pionniere der Division, Vorübung zum Divisionszusammenzug vom 28. Aug. bis 8. Sept. in Winterthur; VIII. Armeedivision gleichzeitig mit ihren Bataillonen.

c. Kadres der Geniebataillone und der Infanterie-Pionniere der Landwehr. Bat. Nr. 1 und Inf.-Pionniere der I. Division vom 30. Sept. bis 7. Okt. in Lausanne; Bat. Nr. 4 und Inf.-Pionniere der IV. Division vom 9. bis 16. Okt. in Thun.

E. Spezialkurse. Für Wagner und Schlosser der Geniebataillone Nr. 2, 3, 8 (Auszug) vom 28. Sept. bis 15. Okt.

in Thun; für Büchsenmacher der Geniebat. Nr. 2, 3 und 8 (Auszug) successioe in der Waffenfabrik Bern.

Anmerkung. Die Büchsenmacher und die Arbeiter des Bat. Nr. 6 rücken mit ihrem Bat. ein.

F. Landwehr-Inspektionen. Geniebat. Nr. 1 am 7. Okt. in Lausanne; Geniebat. Nr. 2, Msch. des bernischen Jura, inbegriffen diejenige des Bat. Nr. 3 L., am 15. Sept. in Tavannes; Geniebat. Nr. 2, Msch. der andern Kantone am 7. Okt. in Lausanne; Geniebat. Nr. 3 (mit Ausnahme der im Jura wohnenden Msch.) am 18. Sept. in Bern; Geniebat. Nr. 4 Sappeur-Komp. am 16. Okt. in Thun; Pontonniers-Komp. am 6. Okt. in Aarau; Geniebat. Nr. 5 am 6. Okt. in Aarau; Geniebat. Nr. 6 am 11. Sept. in Baden; Geniebat. Nr. 7 am 12. Sept. in Winterthur; Geniebat. Nr. 8 am 18. Okt. in Bellinzona.

6. Sanität.

1. Medicinal-Abtheilung.

A. Vorkurse und Rekruten-Schulen. Vorkurs für die Rekruten des 1. und 2. und die französisch sprechenden des 8. Divisionskreises vom 11. bis 23. März in Genf; Rekrutenschule für zwei Drittheile obiger Rekruten vom 23. März bis 27. April in Genf; Rekrutenschule für ein Drittheil obiger Rekruten vom 23. März bis 27. April in Freiburg; Vorkurs für die Rekruten des 6. und 7. Divisionskreises und vom 8. Divisionskreise die Glarner und deutsch sprechenden Graubündner vom 29. April bis 11. Mai in Zürich; Rekrutenschule für zwei Drittheile obiger Rekruten vom 11. Mai bis 15. Juni in Zürich; Rekrutenschule für ein Drittheil obiger Rekruten vom 11. Mai bis 15. Juni in Luzern; Vorkurs für die Rekruten des 3. und 4. Divisionskreises und für die deutsch sprechenden des 2. Divisionskreises, sowie des 8. Divisionskreises aus den Kantonen Uri, Schwyz und Nidwald vom 17. bis 29. Juni in Bern; Rekrutenschule für ein Drittheil obiger Rekruten vom 29. Juni bis 3. Aug. in Bern; Rekrutenschule für zwei Drittheile obiger Rekruten vom 29. Juni bis 3. Aug. in Basel; Vorkurs für die Rekruten des 5. Divisionskreises vom 14. bis 26. Sept. in Basel; Rekrutenschule für obige Rekruten vom 26. Sept. bis 31. Okt. in Basel; Vorkurs für die italienisch sprechenden Rekruten des 8. Divisionskreises vom 25. Febr. bis 9. März in Bellinzona; Rekrutenschule für obige Rekruten vom 9. März bis 14. April in Lugano.

B. Wiederholungskurse. a. Operations-Wiederholungskurse: Kurs für ältere Militärärzte, deutsch, in Bern; Kurs für ältere Militärärzte, deutsch, vom 30. Juli bis 13. Aug. in Zürich; Kurs für ältere Militärärzte, französisch, in Genf.

b. Ambulancedienst, Sanitätsvorkurse zu den Regiments-, Brigade- und Divisions-Übungen: Feldlazareth II, Offiziere und Unteroffiziere der Ambulancen Nr. 7 und 10 und die Bataillonsärzte und Unteroffiziere des 5. und 8. Inf.-Regiments und des Schützenbat. Nr. 2 vom 22. Sept. bis 1. Okt. in Overdon; die Sanitätsmannschaft vom 25. Sept. bis 1. Okt. in Overdon; Feldlazareth VI, Offiziere und Unteroffiziere des Feldlazareths Nr. VI (Ambulancen Nr. 27, 28, 29 und 30) und die Bataillonsärzte und Unteroffiziere bei den Inf.-Bat. vom 30. Aug. bis 8. Sept. in Zürich; die Sanitätsmannschaft vom 2. bis 8. Sept. in Zürich; Feldlazareth VIII, Offiziere und Unteroffiziere der Ambulancen Nr. 36 und 37 und die Bataillonsärzte und Unteroffiziere der XV. Inf.-Brigade vom 24. Aug. bis 2. Sept. in Landquart; die Sanitätsmannschaft vom 27. Aug. bis 2. Sept. in Landquart; Offiziere und Unteroffiziere der Ambulancen Nr. 38 und 39 und die Bataillonsärzte und Unteroffiziere der XVI. Inf.-Brigade und des Schützenbat. Nr. 8 vom 13. bis 22. Sept. in Landquart; die Sanitätsmannschaft vom 16. bis 22. Sept. in Landquart.

C. Offizierbildungs-Schulen. Für französisch sprechende Aerzte und Apotheker vom 29. März bis 27. April in Genf; für deutsch sprechende Aerzte und Apotheker vom 17. Mai bis 15. Juni in Zürich; für deutsch sprechende Aerzte und Apotheker vom 2. bis 13. Okt. in Basel.

D. Unteroffizier-Schulen. Für französisch sprechende Unteroffizierschüler vom 5. bis 27. April in Freiburg; für deutsch

sprechende Unteroffizierschüler vom 24. Mai bis 15. Juni in Luzern; für deutsch sprechende Unteroffizierschüler vom 12. Juli bis 3. Aug. in Basel.

E. Spitalkurse. Vom 9. Januar bis 1. Juni und von Mitte November an in den Spitälern zu Genf, Lausanne, Freiburg, St. Zimmer, Bern, Luzern, Solothurn, Basel, Königsfelden, Schaffhausen, Zürich, St. Gallen, Herisau, Altstätten, Chur und Lugano.

2. Veterinär-Abtheilung. A. Offizierbildungsschule. Vom 28. April bis 27. Mai in Zürich.

B. Rekrutenschulen. Die Veterinäre haben ihren Rekrutendienst in der Feldartillerie-Rekrutenschule des betreffenden Divisionskreises zu bestehen und sind als Trainisolaten zu bestellen, bewaffnen und auszurüsten.

C. Wiederholungskurse. Für Veterinär-Offiziere vom 14. bis 27. Mai in Zürich.

D. Husschmiedkurse. Kavallerie: Husschmiedrekruten aller Kantone (in Verbindung mit der Kavallerie-Rekrutenschule) vom 31. Juli bis 2. Okt. in Aarau; Artillerie: Husschmied-Rekruten mit den Rekrutenschulen für den Armee-Train.

7. Verwaltungstruppen.

A. Offizierbildungsschulen. Vom 1. Jan. bis 9. Febr. in Thun; vom 1. März bis 1. April in Thun.

B. Unteroffizierschulen. Schule für Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen der III. bis VIII. Division vom 8. Februar bis 1. März in Thun; Schule für Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen der III. bis VIII. Division vom 11. April bis 2. Mai in Thun; Schule für Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen der I. und II. Division vom 3. bis 24. Mai in Genf.

C. Offizierschulen. Vom 2. Juli bis 15. Juli für höhere Offiziere in Thun; vom 16. Juli bis 26. Aug. in Thun.

D. Rekrutenschule. Vom 20. Mai bis 8. Juli (Kadres vom 20. Mai bis 8. Juli) Rekruten vom 24. Mai bis 8. Juli in Thun.

E. Wiederholungskurse. Verwaltungskomp. Nr. 2 vom 29. August bis 9. Sept. in Thun; Verwaltungskomp. Nr. 3 vom 23. Aug. bis 8. Sept. (in Verbindung mit der XV. Inf.-Brigade in Chur; Verwaltungskomp. Nr. 6 vom 25. Aug. bis 15. Sept. (in Verbindung mit der VI. Division) in Winterthur; Verwaltungskomp. Nr. 8 vom 13. bis 29. Sept. (in Verbindung mit der XVI. Inf.-Brigade) in Chur.

8. Centralschulen.

Centralschule I für Oberleutenants und Leutenants aller Waffen und für Adjutanten vom 2. April bis 14. Mai in Thun; Centralschule II für Hauptleute der Füßler- und Schützenbat. vom 18. Sept. bis 31. Okt. in Thun; Centralschule III für Majore der Infanterie; 1. Abth. vom 4. bis 18. Juni in Basel; 2. Abth. vom 18. Juni bis 2. Juli in Basel.

9. Divisionsübung der VI. Armeedivision.

Die Truppen rücken am Schlusse der Vorkurse am 8. Sept. in die Linie; als Manövrierterrain ist die Gegend zwischen Winterthur und dem Rhein gewählt; die Truppen treten am 14. Sept. aus dem Dienste, mit Ausnahme der Verwaltungskomp., des Geniebat. und des Trainbat., welche am 15. Sept., und des Divisionsparks, welcher am 16. Sept. entlassen wird.

W o t t s c h a f t

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf eines Verwaltungs-Reglementes für die schweizerische Armee.

(Schluß.)

VIII. Kultur- und Eigenthumsbeschädigungen. Statt Land-schaden wählen wir den obigen Titel als umfassendere Bezeichnung für die in diesem Abschnitt besprochenen Verhältnisse. Dieser hat eine wesentlich größere Ausdehnung als in dem noch in Kraft bestehenden Verwaltungs-Reglemente erhalten. Bei der Wichtigkeit und der vielfachen Anwendung der in Frage kommenden Bestimmungen erschien es einerseits nothwendig, die in letzter

Zeit meistens befolgte Praxis in eine allgemein verbindliche Vorschrift einzukleiden, andererseits kann es den Expertenkommissionen, wie gerechtfertigt und verdient auch das Zutrauen sein mag, welches man ihrer Erfahrung und Geschäftsgewandtheit schenken darf, nur erwünscht sein, eine gewisse gleichförmige Wegeleitung für Vornahme ihrer Untersuchungen und Taxationen zu besitzen. Wegen des Mangels einschlägiger Bestimmungen war man bei allen größern Truppenübungen bisher genöthigt, spezielle Vorschriften, die dann oft in verschiedener Weise die Materie behandelten, zu erlassen.

Der Entwurf enthält daher folgende neue Bestimmungen:

- 1) Verbot, welche bebauten Grundstücke bei Truppenübungen nicht betreten werden sollen (§ 280);
- 2) Aufforderung an die Gemeinden, das bei größern Truppenübungen in Anspruch zu nehmende Gebiet rechtzeitig zu räumen. Verhalten der Kriegsverwaltung, wenn die Aufforderung abschlägig nicht befolgt wird (§ 281).
- 3) Publikation der Fristen zu Eingabe von Kulturschadenreklamationen (§ 289).
- 4) Erledigung von Schadenersatzforderungen auf gültlichem Wege (§§ 293 und 294).
- 5) Bestimmung der Fälle, in welchen keine Vergütungen geleistet werden (§§ 291 und 292).
- 6) Festsetzung von Fristen, innert welchen die Schätzungen beendet werden sollen (§ 295).
- 7) Interpretation des Art. 224 der Militärorganisation bezüglich der unentgeltlichen Anweisung von Parkplätzen durch die Gemeinden (§ 292).

Dieser Artikel hat mehrfach die Expertenkommissionen zu verschiedener Auslegung und deshalb auch zu einem abweichenden Verfahren geführt. Er sagt zwar ganz deutlich, daß die Gemeinden, in denen Truppen Quartier beziehen, die Parkplätze unentgeltlich anzuweisen haben. Noch bestimmter haben wir uns in § 231 ausgesprochen, daß die Gemeinden für die Unterbringung der Truppen in „Kantonementen oder bei den Einwohnern“ unter Andern auch die Parkplätze zur Verfügung zu stellen haben. Eine unrichtige Auffassung sollte daher kaum denkbar sein; gleichwohl sind schon Landeigenthümer, deren Grundstücke durch die Parks beim Bezug von Bivouaks oder beim Auffahren von Verpflegung- und Divisionsparks zu den Fäulnissen geschädigt worden sind, mit ihren Schadenersatzbegehren von den Expertenkommissionen abgewiesen worden, weshalb auch das Begehren gestellt wurde, auf die Beseitigung der betreffenden Bestimmung des Art. 224 der Militärorganisation zu wirken. Um nun für die Zukunft jeden Zweifel zu heben, haben wir uns zu der in § 292 gegebenen Interpretation veranlaßt gesehen.

Einschlägigere Bestimmungen enthält auch der Abschnitt über die Bestellung der Expertenkommissionen. Die scheinbare Komplikation, daß wir hierbei vier verschiedene Fälle unterscheiden, wird dadurch vereinfacht, daß die Wahl der Kommissionen immer in gleicher Weise vorgenommen wird. Der eine Experte, der Vertreter der Civilpartei, wird stets von den Vertretern der Geschädigten (Gemeindevorstände, Kantonregierung), der andere Experte, der Vertreter der militärischen Partei, jeweils vom Höchstkommandirenden, bezw. vom Militärdepartement ernannt. Als Obmann fungiert in der Regel ein Verwaltungsoffizier. Bei kleinern Unterrichtskursen bestimmen wir, daß jeweilen für die einzelnen Fälle wie bisher eine Schatzungskommission bestellt wird, insofern die Reklamationen nicht gültig (§ 293) bereinigt werden können. Bei größern Truppenübungen waltet je eine einzige Kommission, um ein gleichmäßiges Verfahren zu erzielen. Im aktiven Dienste, unter gewöhnlichen Verhältnissen, nehmen wir an, daß innerhalb jeder Division und bei jeder selbstständigen Heeresabtheilung es in der Regel gleich gehalten werden könne. Wir ertheilen dann ferner dem Militärdepartement die Ermächtigung, auf größern Waffenplätzen ständige Schatzungskommissionen für die Dauer eines Unterrichtsjahres zu bestellen, wodurch ebenfalls eine gleichmäßigere Behandlung der Reklamationen ermöglicht wird.

Die Bestimmung, daß die Funktionen des Obmanns dem höchsten Verwaltungsoffizier des Korps oder einem von ihm bezeug-

neten Offizier übertragen werden, hat bei einzelnen Stimmen das Bedenken hervorgerufen, daß diese Person nicht die nöthige Garantie für ein unparteiisches Verfahren gewähre. Es haben indessen die bisherigen Erfahrungen bewiesen, daß diese Gefahr nicht begründet ist, weil der Obmann selten zu den Experten gezogen werden muß. Wenn nun noch den Korpskommandanten die Kompetenz eingeräumt ist, die Feldschäden bis zu einem bestimmten Betrage gütlich zu bereinigen, wenn ferner den Experten zur Rücksichtnahme aufgegeben wird, sich mit den Landeigentümern zu verständigen zu suchen, so haben wir die Gewißheit, daß noch weit weniger als bisher der Obmann in den Fall kommt, seine Stimme abzugeben und den Schlussscheid zu treffen. Man darf sich daher beruhigen. Anders ist es bei Ermittlung der eigentlichen Kriegsschäden, wo wir von vornherein einen Obmann vorsehen haben. Müßte ein solcher für alle Experten bei Truppenübungen entweder von den beiden Experten selbst oder von Gerichtsbehörden bezeichnet werden, so müßte er auch der Kommission selbst angehören, also immer zugezogen werden, wodurch nur ein umständlicheres Verfahren und ein kostspieligerer Apparat entsteht.

In diesem Abschnitte hatten wir auch den in Art. 226 der Militärorganisation vorgesehenen Fall zu erörtern, wie es, wenn im Kriegsfalle die Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privaten ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum zu militärischen Zwecken zur Verfügung zu stellen haben, mit der Bestellung der hierfür erforderlichen Expertenkommmissionen und der Abschätzung des verursachten Schadens gehalten werden soll. Wir glauben in § 285 die Wahl der Kommissionen dem Bundesrathe, den betheiligten Kantonsregierungen und dem Bundesgerichte anheimstellen zu sollen und bestimmen (§ 297), da nach dem gleichen Art. 226 dem Bunde die Leistung voller Entschädigung für den Kriegsschaden obliegt, daß bei Schadenersatzforderungen in Folge von Kriegereignissen die Weiterziehung an das Bundesgericht nach Mitgabe des Art. 27, Ziffer 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 statt-
haft sei, während wir sonst den Expertenkommmissionen das Recht zugesetzen, die durch Truppenübungen entstandenen Entschädigungen endgültig festzusetzen.

IX. Büralkosten. Es genügt hier die Bemerkung, daß für die Stäbe der administrativen Truppeneinheiten etwas höhere Beträge ausgeworfen sind, da die bisherigen kleinen Kredite sich als unzulänglich erwiesen haben.

X. Sterbefälle, Beerdigungskosten. Mit Rücksicht auf die Vorschriften des Civilstandesgesetzes waren wir unterm 18. August 1880 veranlaßt, über das Verfahren bei Todesfällen im Instruktionsdienste eine besondere Verordnung zu erlassen, welche wir nunmehr dem Entwurfe des Verwaltungs-Reglementes einverleibt haben. Das hierbei zu beobachtende Verfahren kann auch in den gewöhnlichen Verhältnissen des aktiven Dienstes Anwendung finden (§ 303, Lemma 2). Einzig auf dem Gesichtsfelde hat das in § 163 des Dienstreglementes beschriebene Verfahren einzutreten, das wir ebenfalls, jedoch mit einigen ergänzenden Bestimmungen (§ 309), in den Entwurf aufgenommen haben.

XI. Verschiedenes. Hier gibt uns nur das Kapitel „Bediente“ zu Bemerkungen Anlaß. Das Verwaltungs-Reglement von 1845 enthält keine Vorschriften hierüber, wohl aber das Dienst-Reglement (§§ 106—108), soweit es die Haltung von aus den Truppenkorps gezogenen Bedienten betrifft. Wir waren daher unterm 31. August 1870 im Falle, betreffend die Vergütung an Bediente der berittenen Offiziere des eidg. Stabes und der Kavallerie eine spezielle Verordnung zu erlassen, deren Bestimmungen seit 1875 auch auf die berittenen Offiziere der übrigen Waffen mit Ausnahme der Offiziere der Truppeneinheiten der Artillerie angewendet worden sind. In den Divisionszusammenzügen hat der Mangel an erschöpfenden Bestimmungen die Divisionskommandanten zum Erlasse besonderer Befehle über das Bedientenwesen jenseits für die betreffende Uebung veranlaßt, die bisweilen zu Konflikten geführt haben, welche durch das Militärdepartement entschieden werden mußten. Wir waren daher in der Lage, die Angelegenheit einlässlicher zu behandeln, durch das Verwaltungs-Reglement jedoch nur insoweit, als sie von administrativer Bedeutung ist.

An die Spitze des betreffenden Abschnittes stellen wir den Satz, daß zur Haltung eines Civilbedienten, bezw. zum Bezug der betreffenden Bedientenentschädigung, nur die berittenen Offiziere, insofern sie den Dienst beritten machen, berechtigt sind, bestimmen dann genau, welche berittenen Offiziere im aktiven und im Instruktionsdienste das Recht zu Haltung eigener Bedienten besitzen (§ 312), und welche in dem einen oder andern Verhältnisse oder in beiden Bediente aus den Korps zu ziehen haben (§§ 313 und 314). Hierbei mußte uns der Gesichtspunkt leiten, daß nicht alle Waffen im Stande sind, ihre berittenen Offiziere mit Bedienten zu versorgen. Der Kavallerie, den Genies, Sanitäts- und Verwaltungstruppen ist dies theils wegen ihres Dienstes, theils wegen ihrer schwachen Bestände unmöglich. Aber auch an die Infanterie und die Artillerie kann nicht die Zumuthung gestellt werden, an die berittenen Offiziere aller Waffen Bediente abzugeben.

Im Uebrigen wird das Dienstreglement, welches nach Erlaß des Verwaltungs-Reglementes ebenfalls einer Umarbeitung harret, die Berechtigungen der Offiziere, Bediente aus den Truppen sich zutheilen zu lassen, festsetzen. Für diese Bediente wird eine Vergütung nicht bezahlt; ebenso bestimmen wir ausdrücklich, daß berittene Offiziere, welche zu einem Dienste unberitten einberufen werden, sowie die unberittenen Offiziere keine Bedientenentschädigung zu beziehen haben (§ 315).

Dagegen muß die Entschädigung für die Civilbedienten der berittenen Offiziere, welche nur Fr. 1. 80, Verpflegung inbegriffen, beträgt und seit langer Zeit unverändert geblieben ist, während durch die neue Militärorganisation, welche übrigens die Festsetzung der Bedientenentschädigung dem Verwaltungs-Reglemente überlassen hat, der Sold für Soldaten und Unteroffiziere um 40 bis 100 Prozent erhöht worden ist, den veränderten Verhältnissen angemessen festgesetzt werden. Die tägliche Entschädigung darf mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Haltung eines Civilbedienten oft auf Fr. 5 bis 6 zu stehen kommt, und daß auch die Regieanstalt, wenn sie den Offizieren mit den Pferden Wäster abgibt, für diese Letzteren eine tägliche Entschädigung von Fr. 6 fordert, nicht weniger betragen, als diejenige eines für längere Zeit in Dienst genommenen Fuhrmanns, dessen Löhnung (§ 262) zu Fr. 2. 50 angesetzt ist. Außerdem geben wir den Civilbedienten wie den Fuhrleuten die Berechtigungen für Verpflegung, Unterkunft und ärztliche Behandlung, wenn sie im Dienst erkranken oder verwundet werden. In diesem letztern Falle sehen wir ferner vor, daß den Civilbedienten wie den Fuhrleuten, Trägern und den nach Tafel XVI der Militärorganisation bei den Verwaltungskompanien und den Verpflegungsanstalten anzustellenden Magazinarbeitern (§ 321) bis zu ihrer Wiederherstellung oder Entlassung die Hälfte der reglementarischen Vergütung oder des vereinbarten Lohnes ausgerichtet werde.

XII. Rechnungswesen. Wir können uns hier mit der Bemerkung begnügen, daß der größere Theil der in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen sich im Einklange mit den schon seit einiger Zeit für das Rechnungswesen der Unterrichtskurse vom Oberkriegskommissariat erlassenen Instruktionen befindet. Sie sind ergänzt mit den für das Feldverhältniß erforderlichen allgemeinen Vorschriften, und sie sind noch mit Bezug auf die Stellung, Prüfung und Revision der Rechnungen durch Bestimmungen verschärft, welche für eine geordnete Rechnungsführung und rechtzeitige Rechnungsstellung, sowie bezüglich der Ueberwachung der Korpsverwaltungen, sich als unumgänglich nothwendig erwiesen haben.

Was nun die Inkrassierung und Vollziehung dieses Reglementes-Entwurfes betrifft, so sind wir,

in Erwägung, daß ungeachtet der einheitlichen Bearbeitung und der ausgedehnten Begutachtung und Prüfung, welche dem Entwurfe bereits zu Theil geworden ist, es dennoch schwierig und kaum möglich erscheint, jetzt schon die Menge von Vorschriften, welche ein so umfangreiches Reglement enthalten muß, in stets zutreffender und allen Wechselnfallenden entsprechender Weise aufzustellen;

in Erwägung, daß es Gebrauch ist, alle militärischen Reglemente von größerer Bedeutung zuerst in der Praxis und im Dienst-

betriebe erproben zu lassen, um sie dann später nach einer provisorischen Anwendung, den gewonnenen Erfahrungen möglichst genau angepaßt, definitiv in Kraft zu setzen; der Ansicht, daß dieses Verfahren auch bezüglich der Vollziehung des Verwaltungs-Reglementes anzuwenden sei.

Wir beehren uns daher, Ihnen folgenden Beschlusses Entwurf vorzulegen.

Genehmigen Sie, Ekt., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 9. Dezember 1881.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

D r o z.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

S c h e f.

— (Ernennung.) Als Kommandant der 1. Artilleriebrigade wurde gewählt: Herr Oberst Alois de Leës, in Aigle (Waadt), bisher Kommandant der 8. Artilleriebrigade.

— (Der Stundenplan für den Kadres-Vortrag der Infanterie) wurde in der Kreisinstruktoren-Konferenz für 1882 für Offiziere und Unteroffiziere wie folgt bemessen:

Innere Dienst	5 Stunden
Soldatenschule I und II	20 "
Gewehrkenntniß	6 "
Traktieren	8 "
Sicherungsdienst, theoretisch	6 "
Sicherungsdienst, praktisch	6 "
Schießbüchlein	2 "
Wachdienst	2 "
Organisation	1 "
Total	56 Stunden

Der theoretische Unterricht soll getrennt für Offiziere und Unteroffiziere stattfinden.

— (Der Stundenplan für Infanterie-Rekrutenschulen für 1882) setzt fest: 38 Arbeitstage à 8 Stunden, 1 Inspektionstag und 6 Sonntage ohne bestimmte Arbeitsleistung, zu Wiederholungen, Inspektionen, Gesundheitspflege, Erholung u. s. w. bestimmt. Zusammen 45 Tage. Ferner:

Innere Dienst	18 Stunden
Soldatenschule I, II und Turnen	80 "
Gewehrkenntniß	16 "
Schießtheorie	10 "
Reinigungsarbeiten	12 "
Kompagnieschule	28 "
Sicherungsdienst	40 "
Disziplinübungen	4 "
Bataillonschule	14 "
Schießen	32 "
Gefechtsübungen im Terrain	12 "
Ausmarsch	16 "
Pionnierdienst	4 "
Total	304 Stunden

Die wesentlichste Neuerung ist, daß die Zeit für das Bedienungsschießen in das Programm eingestellt worden ist und daß von einer Vertheilung der Stunden auf die Unterrichtswochen ganz Umgang genommen wird. — Im Uebrigen gelten so ziemlich die bisherigen Bestimmungen.

— (Der besondere Kadres-Unterricht in Infanterie-Rekrutenschulen) soll betragen:

Traktieren und Kompagnieschule	8 Stunden
Rapport- und Rechnungswesen	8 "
Militärorganisation	4 "
Sicherungsdienst	6 "
Schießtheorie	6 "
Gefechtsmethode und Ortsgefechte	10 "
Pionnierdienst	2 "
Total	44 Stunden

— (Das Schultableau) für die im Jahr 1882 stattfindenden Kurse ist vom ekt. Militärdepartement genehmigt worden und im Druck erschienen.

— (Das Verwaltungs-Reglement) wurde am 25. Januar im Nationalrath behandelt. Herr Oberst Rünzli referirte darüber, besprach die allgemeine Anlage und hauptsächlichsten neuen Bestimmungen desselben und beantragte schließlich Genehmigung. Herr Oberstleutnant Duguey referirte in französischer Sprache.

Das Reglement wurde mit einer von den Referenten beantragten Modifikation und mit dem Zusatz, daß Schnellzüge Pferde-transporte nur zu übernehmen haben, wenn ihre Fahrordnung nicht gestört wird, ohne Diskussion genehmigt.

— (Wehrpflichtige im Kanton St. Gallen.) Die Abzählung der in den Stammkontrollen eingetragenen, im wehrpflichtigen Alter stehenden Mannschaft des Kantons St. Gallen hat folgendes Resultat ergeben: Bestand am 1. Januar 1882: Dienstleistende 16,186, Rekruten 1137, Ersatzpflichtige 20,504, von der Ersatzpflicht befreit 494, Total der Eintragungen 38,321. Die Zahl der Dienstleistenden beträgt daher 45,3%, die Zahl der Ersatzpflichtigen 54,7% der Gesamtpflichtigen. Von den 16,186 Dienstpflichtigen sind als aktiv Dienstleistung eingetheilt:

	im Auszug	Landwehr	Total
bei der Infanterie	7292	5961	13,253
bei der Kavallerie	222	174	396
bei der Artillerie	1255	546	1,801
beim Genie	218	8	226
bei den Sanitätstruppen	123	14	137
bei den Verwaltungstruppen	47	2	49
Total	9157	6705	15,862

Hierin sind nicht gerechnet die Beurlaubten (außer Landesbewohnern), wohl dagegen die zeitweise Dienstbefreiten (Post- und Eisenbahnangestellten u. s. f.) und die temporär ärztlich Entlassenen.

Ver s h i e d e n e s.

— (Der conseil supérieur de la guerre und das comité de défense in Frankreich.) Der Kriegsminister hat am 26. November d. J. an den Präsidenten der Republik das Gesuch gerichtet, dem durch Dekret vom 29. Juli 1872 errichteten Kriegsrath eine andere Zusammenfassung und einen anderen Wirkungsbereich zu geben. Der Rapport des Generals Campanon führt aus, daß dieser Kriegsrath, dessen Aufgabe sei, alle wichtigeren Maßregeln und Vorschläge in Bezug auf Personal und Material der Armee, deren Bewaffnung und die Fragen der Befestigungsanlagen und der Militärverwaltung zu prüfen, in Wirklichkeit schon seit sieben Jahren zu funktionieren aufgehört habe. Der Grund hiervon liege in der nicht entsprechenden Zusammenfassung dieses Kriegsrathes, dem eine Anzahl Mitglieder angehören, die den Angelegenheiten der Armee fern stehen. Der Kriegsminister schlägt vor, denselben fernerhin aus ersterem als Präsidenten, sechs Marschällen oder Divisionsgeneralen, dem Generalstabschef des Ministers und einem Brigadegeneral oder anderem höheren Offizier als Sekretär bestehen zu lassen. Dem Kriegsrath, der nur auf Befehl des Ministers zusammentritt, soll lediglich eine beratende und begutachtende Thätigkeit in Bezug auf die wichtigsten, die Armee betreffenden Angelegenheiten eingeräumt werden. Außerdem sollen die Mitglieder desselben als Delegirte des Kriegsministers mit Inspektionen von Truppen und Material, nach jedesmaliger besonderer Anordnung desselben, beauftragt werden.

Auf Grund dieses Rapportes des Kriegsministers hat der Präsident Grévy verfügt, daß fernerhin der Kriegsrath in der beantragten Weise zusammenzusetzen sei. Wenn den Sitzungen desselben der Präsident der Republik oder des Ministerkonsekrets beizuwohnen für nöthig erachtet, so übernehmen die letzteren die Leitung der Verhandlung. Zu neuen Mitgliedern des Kriegsrathes sind außer dem Kriegsminister und dem Generalstabschef, General Wiribel, der Marschall Canrobert und die Divisionsgenerale Chanzy, Orléans, Galliffet, Carteret-Trécut und Caussier (die letzteren vier die Generalkommandanten des V., IX., XIV., XIX. Armeekorps) ernannt worden.

Unter demselben Tage ist auch das comité de défense neu zusammengelegt worden. Dasselbe, eine beratende Behörde für alle die Landesverteidigung und den Bau von Befestigungsanlagen betreffenden Angelegenheiten, soll fernerhin bestehen aus dem Kriegsminister, den Mitgliedern des Kriegsrathes, den Präsidenten des Artillerie-, Genie- und Verwaltungs-Komiteés, den Direktoren der Artillerie und des Genies im Kriegsministerium, sowie dem Generalkommandanten und dem Generalinspekteur derjenigen Armee-Korps, in dessen Bereich die Arbeiten vorgenommen werden sollen. Außerdem gehört noch dem Comité der Stabschef des Marineministers an. (Militär-Wochenblatt.)